

# Finanzen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz**

Band (Jahr): - **(1990)**

PDF erstellt am: **13.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# FINANZEN

Der Gesamtwert aller IKRK-Tätigkeiten belief sich 1990 auf SFr. 441,3 Mio., das sind 4% weniger als im Vorjahr (458,9 Mio.). In diesem Betrag sind

die Sach- und Dienstleistungen im Wert von SFr. 66,1 Mio., die das IKRK erhalten und genutzt hat, enthalten.

<b>AUSGABEN UND BELASTUNGEN</b> <i>(einschliesslich Sach- und Dienstleistungen)</i>	<b>1990</b> <i>(in Millionen Schweizer Franken)</i>	<b>1989</b> <i>(in Millionen Schweizer Franken)</i>
Ausgaben Bereich «Hauptsitz»	98,8	91,0
Ausgaben Bereich «Einsatzgebiete»	342,5	367,9
<b>Insgesamt</b>	<b>441,3</b>	<b>458,9</b>

## Geographische Verteilung der Tätigkeiten

*(Abbildung 1, siehe Seite 112)*

Die Tätigkeiten des IKRK in Afrika verzeichneten einen bedeutenden Rückgang (-26%) im Vergleich zum Vorjahr (152,2 Mio. gegenüber 204,9 Mio. 1989). Dies ist weniger auf eine Verbesserung der Lage aus humanitärer Sicht zurückzuführen, obwohl auch dies in einigen Ländern der Fall war, als auf die bei einigen grossen Hilfsaktionen eingetretenen Blockierungen wie z.B. im Südsudan.

Die starke Zunahme der Tätigkeiten des IKRK in Europa (+61%) ist zum grossen Teil durch die Hilfsaktion des IKRK in Rumänien bedingt. In Asien war im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls ein Anstieg der Aktivitäten zu verzeichnen (+6%), und zwar im Zusammenhang mit dem Einsatz in Sri Lanka und den wieder zunehmenden Tätigkeiten in Afghanistan und Kambodscha.

Die Ereignisse im Nahen Osten, insbesondere in der Golf-Region, wo am 2. August 1990 die irakischen Truppen in Kuwait einmarschierten, veranlassten das IKRK, seine Hilfsaktionen in diesem Gebiet beträchtlich zu verstärken. Gleichzeitig erforderte die Heimschaffung von Kriegsgefangenen zwischen Irak und Iran eine Aufstockung des Personals des IKRK in diesen beiden Ländern.

Schliesslich nahm im Berichtsjahr auch

der Umfang der IKRK-Tätigkeiten in den von Israel besetzten Gebieten zu.

Dagegen hatten die Aktivitäten in Lateinamerika insgesamt einen Rückgang von über 20% zu verzeichnen, was auf den sich in Ländern wie Nicaragua (-50%), El Salvador (-27%) und Chile (-20%) anbahnenden Friedensprozess zurückzuführen ist.

## Ausgaben und Belastungen nach Tätigkeitszweigen

*(Abbildung 2, siehe Seite 113)*

Die Hindernisse, auf die das IKRK bei seinen materiellen Hilfsaktionen insbesondere im Südsudan stiess, sind der Grund für den beträchtlichen Rückgang in diesem Bereich (131 Mio. 1990 gegenüber 178 Mio. 1989). Dagegen war bei den Schutz- und Suchdiensttätigkeiten (Besuche und andere Tätigkeiten zugunsten von Kriegsgefangenen, Vertriebenen oder Internierten) ein Anstieg um 17% (von 78,7 Mio. 1989 auf 92,3 Mio. 1990) zu vermelden.

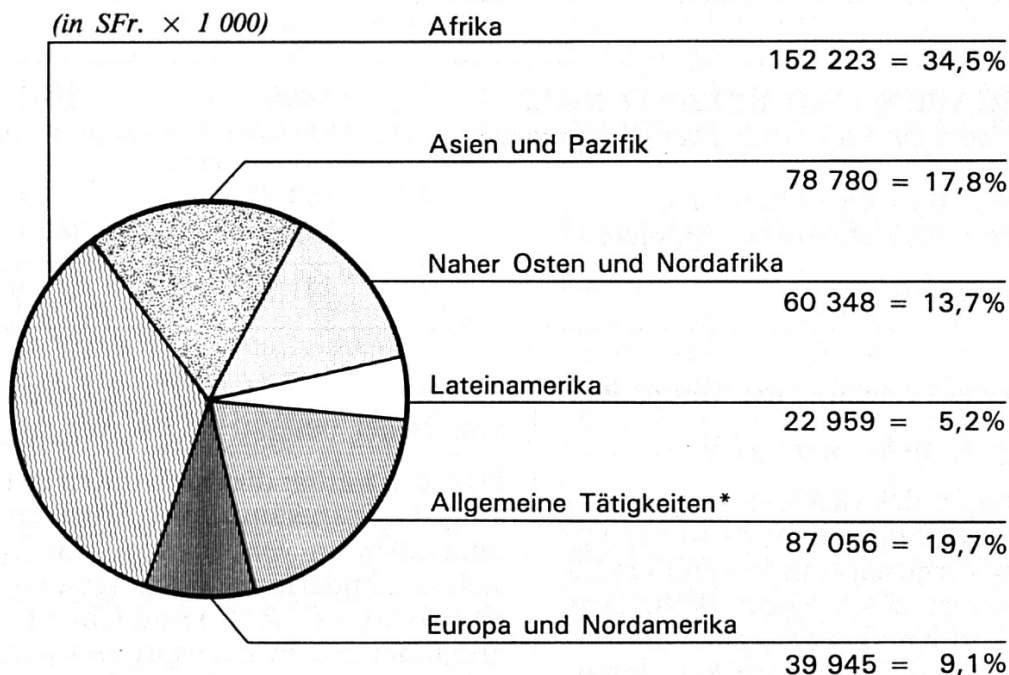
Die mit der Entwicklung und Verbreitung des humanitären Völkerrechts verbundenen Tätigkeiten wurden im selben Umfang wie 1989 fortgeführt; die entsprechenden Ausgaben beliefen sich auf SFr. 18,4 Mio.

Bei den unterstützenden und Verwaltungstätigkeiten (24 Mio. bzw. 14,2 Mio.) erhöhten sich die Aufwendungen aufgrund

**VERTEILUNG DER AUSGABEN NACH REGIONEN 1990**  
(einschliesslich Sach- und Dienstleistungen)

(Abbildung 1)

(in SFr. × 1 000)



**Gesamtbetrag: 441,3 Millionen SFr.**

\* Diese Rubrik umfasst die folgenden Tätigkeiten, sofern sie innerhalb des Hauptsitzes des IKRK oder von diesem aus durchgeführt werden:

- Schutztätigkeiten zugunsten der Opfer von Konflikten (Abteilung Gefangenschaft) und Tätigkeiten des Zentralen Suchdienstes
- medizinische und materielle Hilfstätigkeiten sowie Hilfe für die nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften
- Förderung und Verbreitung des humanitären Völkerrechts, Kommunikation
- Unterstützung von operationellen Tätigkeiten, Unterstützungs- und Verwaltungstätigkeit «am Hauptsitz» und «im Feld» sowie ausserordentliche Ausgaben ausser Budget

der Krise im Nahen Osten im Vergleich zum Vorjahr um 9%. Diese beiden Posten, die 39% der Gesamtausgaben des Haushalts «Hauptsitz» ausmachen, waren wie auch weitere Posten dieses Haushalts von der Inflation betroffen, die 1990 in der Schweiz 6% betrug. Durch den Einstellungsstopp und die Schrumpfung der sonstigen Ausgaben konnten indessen die Gesamtausgaben im Rahmen eines Finanzaufkommens gehalten werden, das seit

1989 nur um 1% (von 100,6 Mio. auf 102 Mio. 1990) zugenommen hat.

Die Finanzierung der IKRK-Tätigkeiten im Feld konnte im Vergleich zum Vorjahr ein wesentlich besseres Ergebnis verzeichnen, da der Nettofehlbetrag von -12,7 Mio. Ende 1989 auf -3,3 Mio. bei Ende des Berichtsjahres reduziert werden konnte.

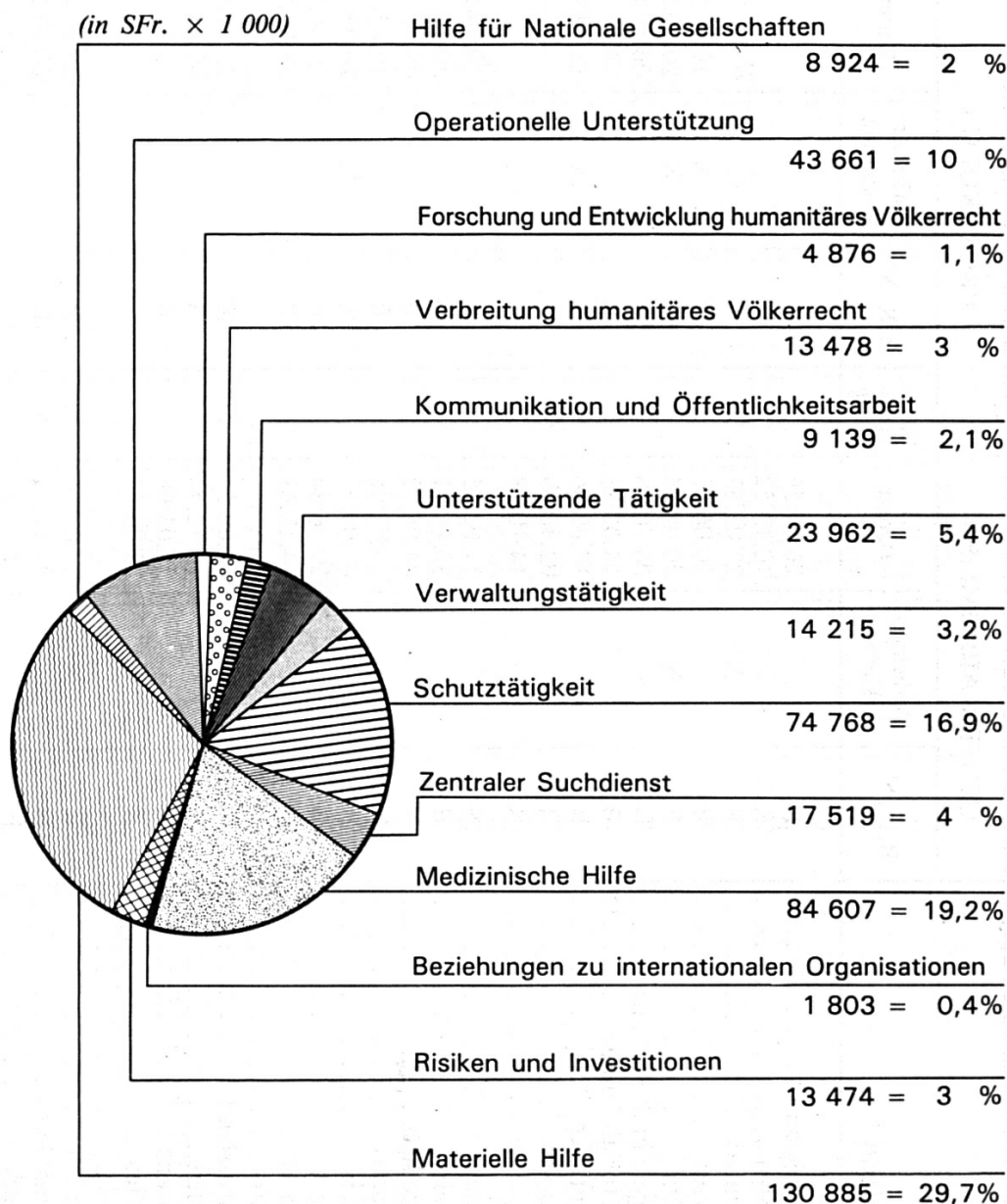
Gegenüber einem Gesamtbedarf von 289,2 Mio. (wovon 276,5 Mio. für die Tä-

tigkeiten 1990 und -12,7 Mio Verlustvortrag 1989) beliefen sich die Gesamteinnahmen, ergänzt durch einen Beitrag von 3 Mio. aus dem Haushalt «Hauptsitz», auf 285,9 Mio. Das Aufkommen der Spender für die Tätigkeiten in den Einsatzgebieten erhöhte sich im Berichtsjahr um 26,2 Mio., d.h. um mehr als 10%.

Ungeachtet aller Bemühungen ist das finanzielle Gleichgewicht des IKRK ständig von unvorhergesehenen und fast immer beträchtlichen Mehrausgaben für dringliche Hilfsaktionen bedroht, so dass entsprechende Rückstellungen für operationelle Risiken unerlässlich sind.

### VERTEILUNG DER AUSGABEN NACH TÄTIGKEITZWEIGEN 1990 (Abbildung 2)

(in SFr. × 1 000)



**Gesamtbetrag: 441,3 Millionen SFr.**





Chile . . . . .	R		12.10.50	X				X			
China . . . . .	R	X	28.12.56		B	X	14.09.83		B		14.09.83
Costa Rica . . . . .	B		15.10.69		B		15.12.83		B		15.12.83
Côte d'Ivoire . . . . .	N		28.12.61	X	R		20.09.89	X	R		20.09.89
Dänemark . . . . .	R		27.06.51	X	R <sup>2</sup>	X	17.06.82	X	R		17.06.82
Deutschland (Bundesrepublik)	B		03.09.54	X				X			
Dominica . . . . .	N		28.09.81								
Dominikanische Republik . . .	B		22.01.58								
Dschibuti . . . . .	N		06.03.78 <sup>1</sup>								
Ecuador . . . . .	R		11.08.54	X	R		10.04.79	X	R		10.04.79
El Salvador . . . . .	R		17.06.53	X	R		23.11.78	X	R		23.11.78
Fidschi . . . . .	N		09.08.71								
Finnland . . . . .	R		22.02.55	X	R <sup>2</sup>	X	07.08.80	X	R		07.08.80
Frankreich . . . . .	R		28.06.51						B	X <sup>4</sup>	24.02.84
Gabon . . . . .	N		26.02.65		B		08.04.80		B		08.04.80
Gambia . . . . .	N		20.10.66		B		12.01.89		B		12.01.89
Ghana . . . . .	B		02.08.58	X	R		28.02.78	X	R		28.02.78
Grenada . . . . .	N		13.04.81								
Griechenland . . . . .	R		05.06.56	X	R		31.03.89				
Guatemala . . . . .	R		14.05.52	X	R		19.10.87	X	R		19.10.87
Guinea . . . . .	B		11.07.84		B		11.07.84		B		11.07.84
Guinea-Bissau . . . . .	B	X	21.02.74		B		21.10.86		B		21.10.86
Guyana . . . . .	N		22.07.68		B		18.01.88		B		18.01.88
Haiti . . . . .	B		11.04.57								
Heiliger Stuhl . . . . .	R		22.02.51	X	R	X	21.11.85	X	R	X	21.11.85
Honduras . . . . .	B		31.12.65	X				X			
Indien . . . . .	R		09.11.50								
Indonesien . . . . .	B		30.09.58								
Irak . . . . .	B		14.02.56								
Iran . . . . .	R		20.02.57	X				X			
Irland . . . . .	R		27.09.62	X				X			

<sup>1</sup> B = Beitritt; R = Ratifikation; N = Nachfolgeerklärung.

<sup>2</sup> Staaten, die durch besondere Erklärung die Zuständigkeit der internationalen Ermittlungskommission nach Artikel 90 des Protokolls I anerkannt haben. Das Königreich Belgien teilte seine Annahme am 27.03.1987 mit.

<sup>3</sup> Mit Ausnahme des 1. Abkommens am 26.01.78.

<sup>4</sup> Erklärung zu Protokoll I.

**VERTRAGSPARTEIEN DER GENFER ABKOMMEN VOM 12. AUGUST 1949  
UND DER ZWEI ZUSATZPROTOKOLLE VOM 8. JUNI 1977**

Stand per 31. Dezember 1990

LÄNDER	GENFER ABKOMMEN			PROTOKOLL I				PROTOKOLL II			
	B, R, N <sup>1</sup>	Vorbehalt/ Erklärung	Datum	Unter- zeich- nung	B, R, N <sup>1</sup>	Vorbehalt/ Erklärung	Datum	Unter- zeich- nung	B, R, N <sup>1</sup>	Vorbehalt/ Erklärung	Datum
Island . . . . .	B		10.08.65	X	R <sup>2</sup>	X	10.04.87	X	R		10.04.87
Israel . . . . .	R	X	06.07.51								
Italien . . . . .	R		17.12.51	X	R <sup>2</sup>	X	27.02.86	X	R		27.02.86
Jamaika . . . . .	N		17.07.64		B		29.07.86		B		29.07.86
Japan . . . . .	B		21.04.53								
Jemen (Republik) . . . . .	B		16.07.70	X	R		17.04.90	X	R		17.04.90
Jordanien . . . . .	B		29.05.51	X	R		01.05.79	X	R		01.05.79
Jugoslawien . . . . .	R	X	21.04.50	X	R	X	11.06.79	X	R		11.06.79
Kambodscha . . . . .	B		08.12.58								
Kamerun . . . . .	N		16.09.63		B		16.03.84		B		16.03.84
Kanada . . . . .	R		14.05.65	X	R <sup>2</sup>		20.11.90	X	R		20.11.90
Kap Verde . . . . .	B		11.05.84								
Katar . . . . .	B		15.10.75		B	X	05.04.88				
Kenia . . . . .	B		20.09.66								
Kiribati . . . . .	N		05.01.89								
Kolumbien . . . . .	R		08.11.61								
Komoren . . . . .	B		21.11.85		B		21.11.85		B		21.11.85
Kongo . . . . .	N		30.01.67		B		10.11.83		B		10.11.83
Korea (Dem. Volksrepublik) . . . . .	B	X	27.08.57		B		09.03.88				
Korea (Republik) . . . . .	B	X	16.08.66 <sup>3</sup>	X	R	X	15.01.82	X	R		15.01.82
Kuba . . . . .	R		15.04.54		B		25.11.82				
Kuwait . . . . .	B		02.09.67		B		17.01.85		B		17.01.85
Laos . . . . .	B		29.10.56	X	R		18.11.80	X	R		18.11.80
Lesotho . . . . .	N		20.05.68								
Libanon . . . . .	R		10.04.51								
Liberia . . . . .	B		29.03.54		B		30.06.88		B		30.06.88

Libysche Ar. Jamahirija . . .	B		22.05.56		B		07.06.78		B		07.06.78
Liechtenstein . . . . .	R		21.09.50	X	R <sup>2</sup>	X	10.08.89	X	R	X	10.08.89
Luxemburg . . . . .	R		01.07.53	X	R		29.08.89	X	R		29.08.89
Madagaskar . . . . .	N		13.07.63	X				X			
Malawi . . . . .	B		05.01.68								
Malaysia . . . . .	B		24.08.62								
Malediven . . . . .											
Mali . . . . .	B		24.05.65		B		08.02.89		B		08.02.89
Malta . . . . .	N		22.08.68		B <sup>2</sup>	X	17.04.89		B	X	17.04.89
Marokko . . . . .	B		26.07.56	X				X			
Mauretanien . . . . .	N		27.10.62		B		14.03.80		B		14.03.80
Mauritius . . . . .	N		18.08.70		B		22.03.82		B		22.03.82
Mexiko . . . . .	R		29.10.52		B		10.03.83				
Moçambique . . . . .	B		14.03.83		B		14.03.83				
Monaco . . . . .	R		05.07.50								
Mongolische Volksrepublik .	B		20.12.58	X				X			
Myanmar (früher Birma) . . . .											
Namibia <sup>4</sup> . . . . .	B		18.10.83		B		18.10.83		B		18.10.83
Nauru . . . . .											
Nepal . . . . .	B		07.02.64								
Neuseeland . . . . .	R		02.05.59	X	R <sup>2</sup>	X	08.02.88	X	R		08.02.88
Nicaragua . . . . .	R		17.12.53	X				X			
Niederlande . . . . .	R		03.08.54	X	R <sup>2</sup>	X	26.06.87	X	R		26.06.87
Niger . . . . .	N		16.04.64	X	R		08.06.79	X	R		08.06.79
Nigeria . . . . .	N		09.06.61		B		10.10.88		B		10.10.88
Norwegen . . . . .	R		03.08.51	X	R <sup>2</sup>		14.12.81	X	R		14.12.81
Oman . . . . .	B		31.01.74		B	X	29.03.84		B	X	29.03.84
Österreich . . . . .	R		27.08.53	X	R <sup>2</sup>	X	13.08.82	X	R	X	13.08.82
Pakistan . . . . .	R	X	12.06.51	X				X			
Panama . . . . .	B		10.02.56	X				X			
Papua-Neuguinea . . . . .	N		26.05.76								
Paraguay . . . . .	R		23.10.61		B		30.11.90		B		30.11.90

<sup>1</sup> B = Beitritt; R = Ratifikation; N = Nachfolgeerklärung.

<sup>2</sup> Staaten, die durch besondere Erklärung die Zuständigkeit der internationalen Ermittlungskommission nach Artikel 90 des Protokolls I anerkannt haben.

<sup>3</sup> In Kraft getreten am 23.09.66, da sich Korea auf die Art. 62/61/141/157 berufen hatte (sofortige Wirkung).

<sup>4</sup> Beitrittsurkunden hinterlegt durch den Rat der Vereinten Nationen für Namibia.



Sudan . . . . .	B		23.09.57							
Surinam . . . . .	N	X	13.10.76		B		16.12.85		B	16.12.85
Swasiland . . . . .	B		28.06.73							
Syrien . . . . .	R		02.11.53		B	X	14.11.83			
Tansania . . . . .	N		12.12.62		B		15.02.83		B	15.02.83
Thailand . . . . .	B		29.12.54							
Togo . . . . .	N		06.01.62	X	R		21.06.84	X	R	21.06.84
Tonga . . . . .	N		13.04.78							
Trinidad und Tobago . . . . .	B		24.09.63 <sup>5</sup>							
Tschad . . . . .	B		05.08.70							
Tschechoslowakei . . . . .	R	X	19.12.50	X	R		14.02.90	X	R	14.02.90
Tunesien . . . . .	B		04.05.57	X	R		09.08.79	X	R	09.08.79
Türkei . . . . .	R		10.02.54							
Tuvalu . . . . .	N		19.02.81							
UdSSR . . . . .	R	X	10.05.54	X	R <sup>2</sup>		29.09.89	X	R	29.09.89
Uganda . . . . .	B		18.05.64							
Ukraine . . . . .	R	X	03.08.54	X	R <sup>2</sup>		25.01.90	X	R	25.01.90
Ungarn . . . . .	R	X	03.08.54	X	R		12.04.89	X	R	12.04.89
Uruguay . . . . .	R	X	05.03.69		B <sup>2</sup>		13.12.85		B	13.12.85
Vanuatu . . . . .	B		27.10.82		B		28.02.85		B	28.02.85
Venezuela . . . . .	R		13.02.56							
Vereinigte Arab. Emirate . . . . .	B		10.05.72		B	X	09.03.83		B	X
Vereinigtes Königreich . . . . .	R		23.09.57	X				X		
Vereinigte Staaten . . . . .	R	X	02.08.55	X				X		
Vietnam . . . . .	B	X	28.06.57	X	R		19.10.81			
Zaire . . . . .	N		20.02.61		B		03.06.82			
Zentralafrik. Republik . . . . .	N		01.08.66		B		17.07.84		B	17.07.84
Zypern . . . . .	B		23.05.62	X	R		01.06.79			

<sup>1</sup> B = Beitritt; R = Ratifikation; N = Nachfolgeerklärung.

<sup>2</sup> Staaten, die durch besondere Erklärung die Zuständigkeit der internationalen Ermittlungskommission nach Artikel 90 des Protokolls I anerkannt haben.

<sup>3</sup> Mit Ausnahme des I. Abkommens, das am 07.03.51 ratifiziert wurde.

<sup>4</sup> Mit Ausnahme des IV. Abkommens, zu dem der Beitritt am 23.02.59 erfolgte (Sri Lanka hatte nur das I., II. und III. Abkommen unterzeichnet).

<sup>5</sup> Mit Ausnahme des I. Abkommens, zu dem der Beitritt am 17.05.63 erfolgte.